

Wie steht es mit den Pfarrkindern, welche die Schule einer fremden Pfarre besuchen? Solange diese Kinder in entsprechender Weise unterrichtet und zum Empfange der heiligen Sakramente angeleitet werden, wird der an sich zuständige Pfarrer sich vollauf beruhigen können. Da es sich um Kinder seiner Pfarre handelt, wird er auch gern auf Ersuchen bei der Schulkinderebeicht in der fremden Pfarre aushelfen. Freilich, eine strenge Rechtspflicht hiefür wird sich nicht behaupten lassen, da es sich um Vornahme von Sühneshandlungen außerhalb der Pfarre handelt. Er würde aber die Pflicht haben, für den Sakramenten-Empfang der in Frage stehenden Kinder in seiner Pfarre Sorge zu tragen, wenn der Katechet überhaupt oder wegen der verweigerten Aushilfe die Kinder nicht zu den heiligen Sakramenten führen würde. Seelsorgseifer und brüderliche Liebe wird indes den casus zu einem fere impossibilis machen.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Haring.

V. (Zuviel Partikeln konsekriert.) Ein Rector Ecclesiae betreibt es eifrig, daß bei feierlichen Anlässen, wenn er zelebriert, recht viele zur heiligen Kommunion kommen; er läßt daher jedesmal eine große Anzahl Partikeln konsekrieren. Da jedoch die etwas abseits gelegene Kirche wenig besucht wird, bleiben immer Hunderte von konsekrierten Hostien übrig; darum wird ein Priester beauftragt, die Partikeln in die untergeordnete Filialkirche, die mehr besucht wird, heimlich — in der Tasche die Bursa — zu übertragen.

Was ist von dieser Praxis zu halten? Bemerkt sei vielleicht noch, daß Gegenvorstellungen nicht gemacht wurden, höchstens, daß nicht soviel Partikeln konsekriert wurden als anbefohlen war (solange dies unbemerkt blieb).

Bei Lösung des Falles berücksichtigen wir nur die allgemein gültigen Vorschriften. Ob in einer bestimmten Gegend besondere Gebräuche existieren, ob unter gewissen Umständen von den allgemeinen Vorschriften abgesehen werden kann, wird nicht weiter untersucht. Die einfachste Lösung liegt in der Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie viele kleine Hostien soll der Zelebrant konsekrieren?

Alle Theologen werden übereinstimmend antworten: Nur so viele als notwendig sind. Gury-Ferreres (II, 315), Sabetti-Barrett (693, quaer. 9), Könings (II, 1301, quaer. 5) sagen gleichlautend: „Consecrari non debet, nisi quantum sufficiens esse videatur.“ Das kann nur heißen, daß der Priester nicht mehr Hostien konsekrieren soll, als in vorgeschriebener Zeit in der betreffenden Kirche ausgeteilt werden; hätte die Kirche aber kein Tabernakel, so „hüte sich der Priester soviel als möglich, daß er nicht eine zu große Anzahl Hostien konsekriert“ (Gury, ed. in Germ. V. Rat. 1874, 303, quaer. 13); und Gouffet sagt für diesen Fall: „Er muß ihrer nur so viele konsekrieren, als Kommunikanten da sind“ (Moraltheol. II,

208, Aachen 1874). Man braucht nun diese Sätze Gury's und Gouffsets, die die Verhältnisse ihrer Zeit im Auge hatten, in unseren Tagen nicht allzu wörtlich zu nehmen. Der Priester, der sich eifrig um die öftere oder tägliche Kommunion bemüht, wird vor allem darauf sehen, daß Partikeln in genügender Anzahl konsekriert werden, aber von Ausnahmefällen abgesehen, läßt es sich wohl vermeiden, daß „immer Hunderte von den heiligen Hostien übrig bleiben“, zumal wenn sie dann auch an den folgenden Tagen nicht ausgeteilt werden können, und deshalb die Uebertragung in eine andere Kirche nötig ist. An und für sich würde man aber gegen eine solche Uebertragung, wenn sie in der vorgeschriebenen Weise geschieht, nicht viel einzuwenden haben, besonders da, wo eine auch nur annähernde Zahl der Kommunikanten sich nicht feststellen läßt.

2. Was hat zu geschehen, wenn zu viele kleine Hostien konsekriert worden sind in einer Kirche, die kein Tabernakel hat?

Der Zelebrant konsumiere sie vor der Ablution, wenn nur wenige Hostien übrig geblieben sind; sind es aber zu viele, so trage er sie cum ritu consueto zum nächsten Tabernakel, antworten Gury-Ferreres (II, 303) und Könings (II, 1297). Die nämliche Antwort ist zu geben, wenn in der „etwas abseits gelegenen Kirche“ sich zwar ein Tabernakel befände, aber die kleinen Hostien in solcher Zahl konsekriert worden sind, daß sie in der vorgeschriebenen Zeit wegen schwachen Besuches des Gottesdienstes nicht ausgeteilt werden können. Die konsekrierten kleinen Hostien sind also cum ritu consueto und nicht heimlich zu übertragen.

3. Welches ist der gebräuchliche Ritus zur Uebertragung des hochwürdigsten Gutes?

Die Handbücher der Theologie handeln nicht weitläufig über diese Frage, sie wird nur gelegentlich berührt, wenn von der Austeilung der heiligen Kommunion oder von der Krankencommunion die Rede ist. Gasparri kündet in seinem Tractatus canonicus de Sanctissima Eucharistia (II, 992) zwar an, daß er „de translatione SSmi Sacramenti“ sprechen werde, aber in der Nummer 1016 findet der Leser nur: „Tandem in translatione SSmi Sacramenti de uno in aliud altare ii ritus servandi sunt, quos omnes noscimus et auctores passim tradunt.“ Dann folgen zwei Bemerkungen, die uns nicht näher angehen. — Sehen wir also, was die „auctores passim tradunt“, wo sie von der Austeilung der heiligen Kommunion handeln. Brügger schreibt: „Grave peccatum irreverentiae est dispensare vel portare eucharistiam in ecclesiae aut oratoriis sine ulla sacra ueste, nisi excusat necessitas“ (III, 222), und Génicot-Salmans hat: „Etiam ubi nulla est probata consuetudo circa occultam delationem Eucharistiae, licet ipsam, urgente

necessitate ad moribundum deferre, sine lumine et vestibus sacris [quod tamen, seclusa necessitate, grave est].“ (II, 185.) — Croix aber lehrt (lib. VI, p. I, no 489): „Concedunt etiam communiter omnes cum Diana, Bordonus, Quarti, fore tantum veniale absque ulla veste sacra movere vel deferre Eucharistiam ab uno ad aliud altare,“ und dieser Satz ist in den heiligen Alfons und von da in die meisten Handbücher übergegangen.

Im allgemeinen wäre also festzuhalten, daß für das Übertragen der Eucharistie aus einer Kirche in eine andere die nämlichen Regeln gelten, wie für das Bringen der heiligen Kommunion zum Hause eines Kranken. Hier bestimmt nun das Rituale Romanum: „Deferri autem debet hoc sanctum Sacramentum . . . decenti habitu, superposito mundo velamine, manifeste atque honorifice, ante pectus cum omni reverentia et timore, semper lumine praecedente (Tit. IV, cap. 4, 6). Der Habitus decens besteht nach den folgenden Nummern des Rituale darin, daß der Priester mit Chorrock und weißer Stola angetan sei; außerdem soll er das Velum humerale tragen, „während der Gebrauch des Pluviales und des Traghimmels minder streng geboten ist, da es von beiden heißt: si oder ubi haberi potest“ (Will. Apoll. Maier, Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten, S. 502). Was den Gebrauch des Traghimmels (Baldachin, umbella) angeht, so scheint die S. R. C. genauer darauf zu sehen, entschied sie doch unter dem 7. Februar 1874: „dummodo tamen in delatione SSmi Sacramenti umbella omnino adhibetur“ (3322); dabei handelte es sich um die Kommunion, die während der heiligen Messe den Kranken in den Hospitälern gebracht wird. Der Priester darf keine Kopfbedeckung tragen. Diese Vorschriften muß man nachkommen, soweit keine besonderen Privilegien gewährt wurden, oder ein rechtlich anerkannter Gebrauch anders bestimmt. — „Keinem Pfarrer noch sonst einem Priester ist es erlaubt, einem Kranken die Eucharistie insgeheim, verstohlen und ohne alle Zeremonien zu bringen“, sagt Goussel (II, 240), und Scavini ist der Ansicht, man dürfe ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus selbst dann nicht die Kommunion zu einem nicht Schwerkranken bringen, wenn die Eltern es ungern sehen, daß der Kranke kommuniziert. „Um das allerheiligste Sakrament geheim übertragen zu können, ist außer dem Notfalle bischöfliche Erlaubnis notwendig“, lehrt Göpfert mit allen Theologen.

Die in unserem Kasus angedeutete Handlungsweise lässt sich demnach keineswegs rechtfertigen, zumal es sich nicht um einen plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelfall handelt, sondern um ein Vorcommunis, das sich mehr oder weniger regelmäßig wiederholt.

Der Appendix ad Rituale Romanum kennt noch einen modus sacram Eucharistiam deferendi occulte ad infirmos, und der Bischof kann diese geheime Krankenkommunion gestatten. Aber auch dann „verlangt die kirchliche Vorschrift, daß man a) die Stola unter dem

Oberkleide (nicht in der Kleidertasche) trage, und b) die Krankenpyxis in eine Bursa lege und diese mit einer Schnur um den Hals vor die Brust (unter dem Oberkleide) hänge, und c) immer wenigstens von einem Ministranten (ohne Chorrock) begleitet werde". (Müller, Ceremonien-Büchlein für Priester und Kandidaten des Priestertumes, S. 176.) Selbstverständlich trägt der Priester in diesem Falle seine Kopfbedeckung. Doch ist die geheime Krankencommunion nicht in das eigene Ermeessen des Priesters gestellt; selbst wenn alle Gründe dafür sprechen, darf er nicht aus eigener Machtvolkommenheit so handeln, abgesehen von dem unvorhergesehenen Notfalle. „Das Urteil darüber, ob in einer Pfarrei diese geheime Spendung anzuwenden sei, steht selbstverständlich nur dem Diözesanbischof zu. Er kann auch erlauben, daß auf solche Weise das heilige Sakrament zu Kranken gebracht werde, die das Haus nicht verlassen können, die aber gern aus Andacht kommunizieren möchten, besonders wenn es sich um mehrere Personen oder häufige Kommunionen handelt.“ (Müller l. c.) Das entspricht der Entscheidung der S. C. de disciplina Sacramentorum vom 22. Dezember 1912; die Anfrage lautete: „An Ordinarii permittere possint etc.“ Ob die im gleichen Dekrete verlangte iusta et rationabilis causa vorhanden ist, beurteilt der Bischof. Hat er diesbezügliche Bestimmungen erlassen, so kann man sie auf unseren Fall anwenden, falls der Wortlaut nicht das Gegenteil nahelegt.

Aus dem bisher Gesagten folgt: a) Der Rector ecclesiae achte in vernünftiger Weise darauf, daß nicht allzu viele Hostien konsekriert werden. Ist die geheime Uebertragung gestattet, so hat er sicherlich jede unnötige geheime Uebertragung zu vermeiden, es sollte dann auch in easu particulari eine justa und rationabilis causa vorhanden sein. b) Sind zu viele kleine Hostien konsekriert worden, und müssen dieselben in eine andere Kirche übertragen werden, so hat es an und für sich in feierlicher Weise zu geschehen. c) Hat der Bischof erlaubt, daß die Uebertragung ohne jede Feierlichkeit geschehe, so muß der Priester wenigstens die Stola unter dem Oberkleide tragen und sich von einem Kleriker oder Laien begleiten lassen. Die geheime Krankencommunion bietet nun freilich wenige Schwierigkeiten, da der Priester eine oder wenige Hostien leicht in der vorgeschriebenen Weise (in sacculo seu bursa pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat) tragen kann. Für eine größere Anzahl Hostien hat er aber ein Ziborium nötig, das er gleichfalls auf der Brust tragen müßte; denn auch in diesem Falle gilt das Wort Brümmers: „sacerdos devote hostiam portet super pectus, non in aliquo sacco manuali“ (III, 222). Das „in der Tasche die Bursa“ dürfte mit dem Satze Brümmers wohl nicht leicht in Einklang zu bringen sein.

4. Wir schließen kurz noch eine vierte Frage an: Wäre es erlaubt, dem nämlichen Kommunikanten mehrere kleine Hostien zu geben?

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, die Frage zu verneinen, wenn man im Dekret Cum ad aures (von Innozenz XI. am 12. Februar 1679 approbiert) liest: „nulli tradendas plures Eucharistae formas seu particulas.“ Doch darf man aus einem vernünftigen Grunde so handeln, wie auch Noldin (III, 130) und Prümmer (III, 222, 5) zugeben. Ganz klar schreibt Gury-Ferrerres: „Licebit tamen plures particulas ex rationabili causa uni dare, v. g. ut citius particulae remanentes consumantur. Decretum enim damnat tantum consuetudinem tunc vigentem in Gallia et in Hispania praesertim in quibusdam monialium monasteriis, dandi plures particulas ad falsam devotionem confovendam.“ (II, 302, quaer. 13.)

Cöln a. Rh.

P. Adolf Dunkel C. M.

VI. (Sind Hostien, die nicht den gesamten im Weizenmehl sich vorfindenden Kleber enthalten, konsekrationfähig?) Der Hostienbäcker Paul, welcher viele Priester bedient, backt die Hostien mit großer Sorgfalt und sucht besonders schöne weiße Hostien herzustellen. Er benutzt dazu ein bekanntes Mittel, das er selbst jedoch von einem guten Bekannten, dem Hostienbäcker Peter, kennen gelernt hat, von welchem ebenfalls viele Priester die Hostien beziehen. Das Mittel ist folgendes. Bevor der Teig angemacht wird, wird das Weizenmehl unter Wasser, in welchem es einige Zeit gelegen hat, verarbeitet, gequetscht und geknetet. Dabei trennt sich die bekannte weiße Masse ab: nämlich, das im Weizenmehl enthaltene Stärkemehl und sämtliche anderen löslichen Stoffe, auch Eiweiß. Was zurückbleibt, etwa ein Zehntel der Mehlmenge, ist sogenannter Kleber, eine gelblichgraue, klebende, zäh elastische Masse, die sich aus vier verschiedenen, eiweißartigen, stickstoffhaltigen Klebstoffen: Mucedin, Gliadin, Glutensfibrin und Glutenflein, in wechselndem Verhältnis, zusammensetzt.

Nur die weiße Masse, nicht aber der abgesonderte Kleber, wird zur Teigbereitung und zur Herstellung der Hostien verwendet, welche im übrigen in der gewöhnlichen Weise gebacken werden. Die Hostien werden dadurch schneeweiss, sind zäher als die aus kleberreichem Weizenmehle bereiteten, lassen sich daher in der heiligen Messe besser und ohne Gefahr des Abspringens kleiner Teilchen brechen und sind vielleicht auch wegen der Verringerung des unter allen Mehlteilen am leichtesten faulenden Klebers haltbarer.

Zufällig erfuhr ein Geistlicher von dieser Art der Teigbereitung und wurde, da er noch nie davon gehört hatte, von Zweifeln an der Gültigkeit der Materie für die Konsekration besessen. Andere, denen er davon Mitteilung machte, waren geteilter Meinung. Wie steht es nun damit?

Antwort. 1. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob durch die obige Absonderung von Klebstoff eine wesentliche